



Tarifvertrag

über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der gewerblichen Arbeitnehmer der Vermiet- und Montagefirmen von Gerüsten in Berlin

vom 13. Juni 1985

in der Fassung vom 21. Februar 1991

Zwischen dem

Landesfachverband Berlin,
Gerüstbau-Innung e.V.,
Attilastr. 126, 1000 Berlin 42

und der

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden,
Landesverband Berlin-Brandenburg,
Keithstraße 1 - 3, 1000 Berlin 30

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Das Gebiet des Landes Berlin in den Grenzen nach dem 3. Oktober 1990.

Betrieblich: Alle Arbeitnehmer und Auszubildende (Anlernlinge) in Betrieben, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages – gültig ab 1. Januar 1982
Persönlich: in der Fassung vom 13. Januar 1984 – für die gewerblichen Arbeitnehmer der Vermiet- und Montagefirmen von Gerüsten in Berlin – fallen.

§ 2 Voraussetzung für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des 4. Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (4. verm.B.G.) vom 6. Februar 1984 (BGBl. 1984 IS. 201) in Höhe von 0,30 DM je geleistete Arbeitsstunde zu gewähren.
2. Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers ist erstmalig vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an zu zahlen, der dem Lohnabrechnungszeitraum folgt, in dem der Arbeitnehmer alle Verfahrensvoraussetzungen gemäß dieses Tarifvertrages erfüllt hat.

§ 3 Vorrang des Tarifvertrages

Die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers ist nicht abdingbar. Sie kann auch nicht in Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen durch andere Leistungen ersetzt oder abgegolten werden.

§ 4 Anrechenbarkeit gewährter vermögenswirksamer Leistungen des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber aufgrund des 4. Verm.BG vermögenswirksame Leistung im gleichen Kalenderjahr gewährt, so können diese Leistungen auf die nach diesem Tarifvertrag zu gewährenden angerechnet werden.



§ 5 **Verfahren**

1. Die eventuellen Eigenleistungen des Arbeitnehmers und die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sind gemeinsam anzulegen.
2. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlage und das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos anzugeben, auf das die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen werden sollen. Der Arbeitnehmer hat diese Angaben auf Verlangen des Arbeitgebers schriftlich zu machen.
3. Für die Umwandlungserklärung ist die Erteilung einer Vollmacht ausgeschlossen.
4. Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksamen Leistungen und eventuelle Eigenleistungen in der Lohnabrechnung gesondert auszuweisen und zugunsten des Arbeitnehmers an die von diesem bezeichnete Stelle monatlich abzuführen.

§ 6 **Verjährung**

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres; in dem der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers entstanden ist.

Die Bestimmungen des § 11 des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Vermiet- und Montagefirmen in Berlin gelten nicht für Ansprüche aus diesem Tarifvertrag.

§ 7 **Inkrafttreten und Laufdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 1985 in Kraft.

Er ist erstmalig kündbar mit sechsmonatiger Frist zum 30. Juni 1988. Danach kann er jeweils mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Der Tarifvertrag vom 1. Juni 1972 tritt mit dem 30. Juni 1985 außer Kraft.

Die Tarifvertragsparteien beantragen gemeinsam die Allgemeinverbindlichkeit.

Berlin, den 13. Juni 1985 / 21. Februar 1991

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.

Landesfachverband Berlin
Gerüstbau-Innung e.V.

gez. G r o s s e

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden
Landesverband Berlin-Brandenburg

gez. K o c h